

Arbeitspapier „Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften“ als Diskussionsgrundlage für ad hoc ZKA Arbeitskreis Leerverkäufe

(Entwurf erarbeitet von dwpbank und Clearstream Banking im Auftrag der ZKA Arbeitsgruppe)

A. Problemstellung

Die Dividendenzahlung erhält derjenige, der eine Aktie am Dividendenstichtag im Bestand hält. Erfolgt vor dem Dividendenstichtag ein Leerverkauf einer inländischen Aktie, bei dem der Verkäufer über ein ausländisches und der Käufer über ein inländisches Kreditinstitut ordert und erfolgt die Belieferung erst nach dem Dividendenstichtag, so befindet sich die Aktie am Dividendenstichtag nicht im belieferten Bestand des Käufers. Wurde der Kauf mit Dividendenberechtigung vereinbart (es liegt dann eine sog. cum/ex Konstellation vor) erhält der Käufer vom Verkäufer eine Kompensationszahlung für die nicht geflossene Dividende. Für diese Kompensationszahlung wird im Inland wie für eine normale Dividende eine Steuerbescheinigung mit Ausweis von Kapitalertragsteuer ausgestellt.

Hintergrund ist, dass die auszahlende Stelle des Käufers nicht erkennen kann, ob beim Verkäufer ein Leerverkauf vorlag, der Leerverkäufer also keine Dividendenberechtigung besaß. Als Folge werden bei einem solchen Leerverkauf zwei Steuerbescheinigungen ausgestellt, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer von der ausschüttenden inländischen Aktiengesellschaft abgeführt wurde.

Um Steuerausfälle durch auf diesem Wege zusätzlich geschaffener Steuerbescheinigungen über künstliche Dividenden (manufactured dividends) zu vermeiden werden bei Käufen kurz vor dem Dividendenstichtag durch das BMFSchreiben vom 5.5.2009 gesonderte Anforderungen an die Steuerbescheinigungen dieser Dividendenausschüttungen gestellt. Gleiches gilt für das Erstattungsverfahren über SADV. Diese Anforderungen verursachen erheblichen Aufwand für die auszahlenden Stellen und bei deren Dienstleistern, da sie sämtliche inländische Dividendenausschüttungen bei Kauf der Papiere in zeitlicher Nähe zum Dividendentermin betreffen können.

B. Lösungsansätze

Das BMF-Schreiben soll nach Aussage der Finanzverwaltung nur vorübergehend Anwendung finden, bis eine endgültige Lösung gefunden wurde.

In den verschiedenen Gesprächen und Treffen wurden drei mögliche Alternativen erörtert:

1. das Tax Voucher System aus der Schweiz
2. ein pauschaler Steuersatz ohne Anrechnung von Kapitalertragsteuer sowie
3. eine Steuerabzugsverpflichtung durch die depotführenden Institute

Das schweizerische Tax Voucher System, Lösungsansatz 1, überzeugt nicht. Neben einem hohen manuellen Aufwands mit Systementwicklungen für alle beteiligten Banken zeigt die Praxis mit den ausländischen Investoren in der Schweiz, dass der Missbrauch nicht unterbunden werden kann.

Beim vom Emittenten abgeführten pauschalen Steuersatz, Lösungsansatz 2, wird die Dividende in der Folge immer netto verrechnet. Eine Anrechnung der einbehaltenen Steuer (und Rückerstattungsansprüche gem. DBA) entfallen.

Zum pauschalen Steuersatz ohne Anrechnung der KapESt, Lösungsansatz 2, gibt es anzumerken, dass diese Variante immer eine Steuerabführung (Steuereinnahmen) garantiert und es keine Anrechnung (Auszahlungen) gibt. Somit hat der Staat keine Ausfälle. Dieses Modell hat aber zur Folge, dass der Finanzplatz Deutschland auch für die inländischen Investoren (Fonds und institutionelle Anleger, nicht mehr attraktiv ist. Weiterhin sei gesagt, dass es sich hierbei um

einen kompletten Wechsel bei der bisherigen Steuerpraxis handelt. Aus wettbewerblichen und steuersystematischen Erwägungen wäre dieser Ansatz also kritisch zu bewerten.

Der einzig valide Lösungsansatz (Nr. 3) ist die Verlagerung der Steuerabzugsverpflichtung auf das depotführende Institut. Hier kann die Doppelanrechnung vermieden werden, wenn eine Vorabbefreiung mit der Kopplung der Steuerbescheinigung an den Geldfluss eingeführt und nicht wie bisher an den Erwerb fest gemacht wird

D.h. ein dauerhafter Lösungsansatz könnte in der Verlagerung der Abzugsverpflichtung von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute bestehen. Insoweit würde auch bei den Dividenden auch der praktizierten „ZAST-Logik“ gefolgt werden., so dass die Dividenden(Emittenten)steuer von der Depotbank einbehalten und abgeführt wird. Somit kann auch in der Steuerbescheinigung bestätigt werden, dass die Steuer für diese Bescheinigung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle (i.d.R. auszahlende Stelle) abgeführt wurde. Dies ist z. B. eine Forderung von der Hessischen Finanzverwaltung.

Im Folgenden wird nur der von der derzeitigen Gesetzeslage abweichende dritte Lösungsansatz dargestellt.

I. Inlandsabwicklung

Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden (iSv. Bardividenden) an die Hauptzahlstelle weiter. Über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder andere inländische Lagerstellen bzw. einem entsprechendem Institut (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girosammelverwahrt werden, erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute). Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Prozesse genutzt. Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach der Kompensationsfrist (derzeit 25 Tage nach dem Ex-Tag) Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

Ein SADV Verfahren zur Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuer wird in Inlandsfällen damit überflüssig. Insofern würde gleich dem Verfahren bei ausländischen Dividenden die auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer vornehmen. Bei der Einreichung von effektiven Dividendenkuponen würde die auszahlende Stelle entsprechend den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vornehmen.

II. Auslandsbezug

Sofern die Dividenden z.B. von CBF oder einem anderem inländischen Kreditinstitut an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von CBF oder einem anderen depotführendem Kreditinstitut ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). CBF erstellt für diese Kunden eine Dividendenabrechnung (Credit Advice) in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist.

Auf Anfrage wird CBF den (ausländischen) CBF Kunden, die die Dividenden unter Abzug der KapEST über CBF erhalten haben für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen. CBF Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF bescheinigten Dividendenabrechnung – hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend – anfordern. Dies hat zur Folge, dass eine Einzelsteuerbescheinigung nicht unmittelbar nach der

Dividendenausschüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraumes (derzeit 25 Geschäftstage nach dem Ex-Tag) erfolgen kann.

Grundsätzlich können Steuerbescheinigungen nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt haben. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Die in Betracht kommenden nachstehenden Geschäftsvorfälle müssten dann wie folgt behandelt werden.

1. Ausschüttung an Endkunden/Aktionär bei einer Auslandsverwahrung

Bei einer Ausschüttung erhält ein Endkunde/Aktionär bei einem ausländischen Kreditinstitut nur die Nettodividende, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wurde bereits vom in Deutschland ansässigen depotführenden Institut abgeführt. Der in Deutschland steuerpflichtige Endkunde/Aktionär kann über seine ausländische Depotbank bei der in Deutschland auszahlenden Stelle, die die Steuer einbehalten und abgeführt hat eine Steuerbescheinigung anfordern.

Ein DBA Endkunde/Aktionär kann bei der deutschen Finanzverwaltung je nach DBA einen Teil der Kapitalertragsteuer als abgeführte Quellensteuer erstattet verlangen. DBA Endkunde/Aktionär kann eine Rückerstattung bei der Finanzverwaltung nur über das Kreditinstitut beantragen, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Der Rückerstattungsantrag folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Um den ausländischen Investor mit einem DBA Anspruch nicht schlechter zu stellen als einen inländischen Investor mit z.B. NV-Bescheinigung, sollte der Record Date in Deutschland eingeführt werden damit die Allokationen für eine reduzierte Quellensteuer (analog NV-Bescheinigung bei Inländern) zeitlich (einfacher) geliefert und berücksichtigt werden können. Mit der Einführung des Record Date wird auch eine Barriere aus dem Giovannini Report (GB3) abgebaut.

Im Rahmen dieses Vorabbefreiungsverfahrens für DBA Kunden werden die Depotbanken alle relevanten Steuerdaten der Endkunden/Aktionäre, die am Vorabbefreiungsverfahren teilnehmen und deren Aktien bei der Depotbank verwahrt werden, in einer Sammelliste zusammenfassen, die auf elektronischem Wege (über CBF oder eine andere inländische Depotbank) an das BZSt weitergeleitet werden (vergleichbares Verfahren wie beim vereinfachten Steuerverfahren Sanofi-Aventis).

In die Sammelliste werden nur doppelbesteuerungsabkommens- und steuergutschriftberechtigte Personen und Gesellschaften aufgenommen.

Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Sammelliste werden von den Depotbanken geprüft und bestätigt. Alle Depotbanken, die für ihre Depotkunden deutsche Aktien verwahren und an diesem Verfahren teilnehmen, müssen eine Bankenerklärung ausgefüllt und an das BZSt senden. Die Depotbanken müssen alle für das Vorabbefreiungsverfahrens relevanten Daten seiner Depotkunden vorhalten und auf Verlangen dem BZSt zur Verfügung stellen

2. Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer inländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation

Veräußert ein Aktionär seinen vorhandenen Bestand kurz vor dem Dividendenstichtag unter Übertragung der Dividendenberechtigung auf den Käufer und erfolgt die Belieferung erst nach dem Ex-Tag, so erhält das Institut des Verkäufers noch die Dividende.

Kompensationen auf Verkäufe werden immer mit der Bruttodividende beim Verkäufer belastet außer sie können mit einem Bestand verrechnet werden, d.h. technisch erhält der Depotkunde seine Dividendengutschrift auf den Ex-Tag Bestand und dann werden die Kompensationen abgerechnet. Wenn der Kunde also eine Dividende auf den Bestand erhält, muss davon die Kompensationen aus Verkäufen abgezogen werden.

Beispiel 1: Verkäufer hat einen Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 60 Stück (Kompensation erfolgt nach dem Dividendenstichtag)
Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 60 Stück wegen cum Verkauf.

Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 60 Stück an Depotbank des Käufers (= Nettodividende auf 60 Stück wg. Kompensation und bereits einbehaltene Steuer auf 60 Stück). Die Depotbank des Verkäufers führt die Steuer auf Stück 40 (Restbestand) an das Finanzamt ab. Die Depotbank des Käufers führt KapESt Abzug auf 60 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

Beispiel 2: Verkäufer hat Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 150 Stück (Kompensation erfolgt erst nach dem Dividendenstichtag)
Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 100 Stück und zusätzlich Belastung der Bruttodividende auf 50 Stück

Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 150 Stück an Depotbank des Käufers (Nettodividende auf 100 Stück plus bereits einbehaltene Steuer auf 100 Stück plus Bruttodividende auf 50 Stück)
Die Depotbank des Verkäufers führt keine Steuer an das Finanzamt ab.
Die Depotbank des Käufers führt KapESt Abzug auf 150 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

3. Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer ausländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation

Ein inländisches auszahlendes Institut auf Verkäuferseite hat bei Weiterleitung einer Kompensationszahlung an ein ausländisches Institut auf Käuferseite Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag abzuziehen und abzuführen. Dem ausländischen Institut sind Anzahl der dividendenberechtigten Stücke und Höhe der abgeführten Steuer in der Abrechnung (Credit Advice) zu bescheinigen. Für ausländische Kunden sind Steuerbescheinigungen nicht verpflichtend und werden deshalb nur nach Beantragung erstellt. Rückerstattungen bei ausländischen Endkunden/Aktionären erfolgen in der Regel ausschließlich über die Vorlage der Dividendenabrechnung (Credit Advice).

4. Leerverkauf kurz vor dem Dividendenstichtag mit cum/ex Konstellation

Bei einem Leerverkauf aus dem Ausland an einen Käufer bei einer inländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation wird die Kompensationszahlung auf den Verkauf dem Verkäufer brutto belastet. Die Kompensationszahlung auf den Kauf wird dem KapESt Abzug unterworfen. Die einbehaltene Steuer wird dann von der Depotbank an das Finanzamt abgeführt!

C. Auswirkungen

- Mit der Einführung des Vorabbefreiungsverfahrens und dadurch auch der Etablierung des Tax Agent in Deutschland wird gleichzeitig noch eine Steuerbarriere aus dem Giovannini Report, FISCO und OECD beseitigt.
- Umfangreiche Gesetzesänderungen sind erforderlich
- Änderung der Kompensationsregeln im deutschen Markt hinsichtlich Betragshöhe
- Vorteil für den Fiskus ist, dass nicht mehr Steuerbescheinigungen ausgestellt werden, als Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.
- Wegfall der Anforderungen aus dem BMF-Schreiben v. 5.5.2009 sowie Wegfall der Anforderungen aus § 20 Abs. 1 S. 4 EStG (für inländische manufactured dividends). Der wegfallende Aufwand dürfte denjenigen für die erforderlichen Anpassungen an das neue Verfahren übersteigen.
- Gleiches Verfahren bei den inländischen auszahlenden Stellen für inländische wie auch ausländische Ausschüttungen. Ein SADV Verfahren ist nicht mehr erforderlich.
- Einheitliches Verfahren bei der Steuerabwicklung bei Emittenten- Depotbanksteuer.
- Nutzung bestehender Strukturen (ZAST-Logik)
- Mit der Einführung des Record Date wird eine Barriere (GB3) aus dem Giovanni Report abgebaut

